

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

- 15.** Die aktuelle TBO- und TROG-Novelle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Seveso III-Richtlinie (Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz)
- 16.** Abgabenertragsanteile der Gemeinden April 2015

- 17.** Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis April 2015

*Verbraucherpreisindex für Februar 2015
(vorläufiges Ergebnis)*

15.

Die aktuelle TBO- und TROG-Novelle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Seveso III-Richtlinie (Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz)

Zum Zweck der Umsetzung der Seveso III-Richtlinie bis spätestens 31. Mai 2015 hat der Tiroler Landtag in seiner Sitzung am 12. November 2014 neben dem Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, dem Tiroler Straßengesetz und dem Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, auch die Tiroler Bauordnung 2011 und das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. 2012 Nr. L 197, S. 1 (Seveso III-Richtlinie), angepasst.

Durch die verpflichtende Umsetzung der Seveso III-Richtlinie haben sämtliche Mitgliedsstaaten etwa im Bereich der Raumordnung und der Bauordnung Entwicklungen im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes zu überwachen. Ob ein Betrieb überhaupt als Seveso-Betrieb einzustufen ist, ergibt sich zum einen direkt aus der Seveso III-Richtlinie, zum anderen aus der im Anhang 5 der Gewerbeordnung 1994 erfolgten Umsetzung im nationalen Recht durch Überschreitung von angeführten Lagermengen bestimmter gefährlicher Stoffe.

Allgemeines

Unmittelbarer Anlass für die neue Richtlinie war die Anpassung der Einstufungskriterien für gefährliche Stoffe an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen

Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung). Um nun das Schutzniveau, insbesondere betreffend die Verhütung schwerer Unfälle, weiter zu erhöhen, ergaben sich auch einige erforderliche Änderungen für den Landesgesetzgeber. So wurden neue Begriffe eingeführt und teilweise auch geändert. Durch die Seveso III-Richtlinie ergab sich jedenfalls das Erfordernis einer Anpassung der Tiroler Bauordnung 2011 und in geringerem Ausmaß auch des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011.

Die wesentlichen Änderungen in der Tiroler Bauordnung 2011 im Überblick (Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 lit. c, 2 lit. a und b sowie 3 der Seveso III-Richtlinie)

- Ergänzung von Begriffsbestimmungen;
- Ausdrückliche Regelung über die Bauplatzierung von Grundstücken im Umkreis von Seveso-Betrieben und korrespondierend dazu über die Zulässigkeit der Erteilung der Baubewilligung;
- Regelung der wechselseitigen Informationspflichten;
- Regelung der Nachbarstellung der Inhaber von Seveso-Betrieben.

Darüber hinaus wurde die Novelle auch zum Anlass genommen, den sogenannten „negativen Immissionsschutz“ bzw. die „heranrückende Wohnbebauung“ entsprechend

der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nunmehr ausdrücklich gesetzlich zu implementieren (nähere Ausführungen hierzu, siehe Merkblatt 1/2015).

Zu den geänderten/ergänzten Bestimmungen im Einzelnen

Mit den Absätzen 30, 31 und 32 des § 2 der Tiroler Bauordnung wurden ergänzende Begriffsbestimmungen angefügt und werden die dem Regime der Seveso III-Richtlinie unterliegenden Betriebe unter der Bezeichnung „Seveso-Betrieb“ zusammengefasst. Der Begriff „Schwerer Unfall“ ergibt sich aus Art. 3 Z. 13 der Seveso III-Richtlinie und wird definiert als „ein Ereignis, insbesondere eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem Seveso-Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Seveso-Betriebes zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe im Sinn von Art. 2 Z. 10 der Richtlinie 2012/18/EU beteiligt sind.“ Der Begriff „Gefährdungsbereich“ wird zwar in der Seveso III-Richtlinie verwendet, eine Definition erfolgt darin jedoch nicht. Da aber mit der Anknüpfung an diesen Begriff erhebliche Rechtsfolgen verbunden sind, wird der „Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes“ in Abs. 31 des § 2 TBO 2011 als jener angemessene Sicherheitsabstand von der Betriebsanlage definiert, der sich aufgrund von mengen-schwellenbezogenen Abstandsmodellen oder standardisierten Einzelfallbetrachtungen entsprechend der Empfehlung Nr. 1 des Österreichischen Bundesländer-Arbeitskreises Seveso ergibt.

Neu eingeführt wurde eine Regelung (nunmehr Abs. 3) im § 3, worin speziell auf die Bauplatzzeichnung von Grundstücken im Umfeld von Seveso-Betrieben abgestellt wird: Diese Bauplatzzeichnung soll (ähnlich der Bauplatzzeichnung von durch Naturkatastrophen bedrohten Grundstücken) bei im Gefährdungsbereich von Seveso-Betrieben gelegenen Grundstücken davon abhängen, dass die Gefahr eines schweren Unfalls nicht entsteht bzw. im Fall, dass eine entsprechende Gefahrenlage bereits bestehen sollte, es zumindest zu keiner Verschärfung derselben kommt. Hierzu können je nach Lage des Falles besondere bauliche oder organisatorische Vorkehrungen geboten sein, wobei letzterenfalls vor allem Sicherheitskonzepte in Betracht kommen. Korrespondierend hierzu hatte daher in Hinblick auf die einem Bauansuchen zur Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens anzuschließenden Unterlagen eine Ergänzung des § 22 Abs. 3 TBO 2011 zur Folge, sodass dem Bauansuchen nunmehr ein Sicherheitskonzept auch dann anzuschließen ist, wenn zur Frage der Bauplatzzeichnung,

d. h. zur Gewährleistung des Schutzes vor schweren Unfällen oder vor einer Vergrößerung des Risikos oder einer Verschlimmerung der Folgen solcher Unfälle organisatorische Vorkehrungen zu treffen sind. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Regelungen hinsichtlich des „negativen Immissionsschutzes“ bzw. der „heranrückenden Wohnbebauung“ auch auf Bauvorhaben im Gefährdungsbereich von Seveso-Betrieben anwendbar sind. Demzufolge sollen die Inhaber solcher Betriebe Nachbarstellung und damit das Recht erhalten, bei entsprechenden Bauvorhaben das Risiko eines schweren Unfalls bzw. im Fall, dass dieses Risiko bereits besteht, die Vergrößerung des Gefährdungspotenzials eines solchen Unfalls einwendend geltend zu machen. Verankert wurde dies in einem neu eingefügten Abs. 6 des § 26 TBO 2011.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sämtlichen von der Seveso III-Richtlinie betroffenen Gemeinden ein „Leitfaden zu § 3 Abs. 3 TBO 2011 über die Zulässigkeit von Bauvorhaben in Gefährdungsbereichen von Seveso-Betrieben ab 1. Juni 2015“ zur Verfügung gestellt wurde.

Änderungen im Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 im Überblick (Umsetzung des Art. 13 Abs. 1, 2 lit. a und b sowie 3 und Art. 15 Abs. 6 der Seveso III-Richtlinie)

- Anpassung der Zielbestimmungen im Bereich der überörtlichen Raumordnung;
- Anpassung der Bestimmungen über die wechselseitigen Informationspflichten;
- Anpassung der Bestimmungen über die Zulässigkeit der Widmung von Bauland im Umkreis von Seveso-Betrieben;
- Anpassung der Bestimmungen über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung.

Die Umsetzung der Richtlinienbestimmungen erfolgte im Rahmen der Ziele der überörtlichen Raumordnung, da es sich bei den von Seveso-Betrieben ausgehenden Gefahren typischerweise um überörtliche Gefahren handelt, selbst wenn diese im Einzelfall ausschließlich örtlich eintreten. Die Verbindung zur örtlichen Raumordnung wird über § 27 TROG 2011 hergestellt. Zu erwähnen ist im Einzelnen die neu eingefügte lit. e im § 1 Abs. 2 TROG 2011. Mit dieser Litera wird Art. 13 Abs. 1 der Seveso III-Richtlinie auf der Ebene der überörtlichen Raumordnungsziele umgesetzt, während mit lit. f, die thematisch der bisherigen lit. e entspricht, Art. 13 Abs. 2 lit. a und b der Seveso III-Richtlinie umgesetzt wird. Um den weiteren Vorgaben dieser Richtlinienbestimmung zu entsprechen, wird der

Schutzbereich entsprechend präzisiert und soll der erforderliche Schutz primär durch Wahrung angemessener Schutzabstände erreicht werden. Im § 37 Abs. 3 TROG 2011 erfolgte eine textliche Änderung insofern, als von der bisher statuierten bloßen Bedachnahmepflicht abgegangen und diese Verpflichtung nunmehr unbedingt gefasst wurde. Normiert ist daher, dass „dem Erfordernis Rechnung zu tragen ist, dass zwischen Grundflächen für Anlagen von Seveso-Betrieben und anderen Grundflächen im Bauland mit Ausnahme des Gewerbe- und Industriegebietes angemessene Sicherheitsabstände gewahrt bleiben.“

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Novellen zur Tiroler Bauordnung und zum Tiroler Raumordnungsgesetz, LGBL Nr. 187/2014, mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die bereits seit 1. Jänner 2015 in Geltung stehen, am 1. Juni 2015 in Kraft treten. Betont wird in diesem Zusammenhang nochmals, dass die Umsetzung einer EU-Richtlinie (durch Anpassung der nationalen Regelungenwerke) verpflichtend vorzunehmen ist und sohin nicht in der Disposition der Landesgesetzgebung liegt.

Mag. BEATRIX STEINER
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

16.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden April 2015

Ertragsanteile an	April		Änderung	
	2014	2015	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	5.803.025	6.101.825	298.800	5,15
Lohnsteuer	19.256.967	19.877.189	620.222	3,22
Kapitalertragsteuer	760.613	782.844	22.231	2,92
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	673.845	687.581	13.736	2,04
Körperschaftsteuer	10.964.349	12.305.122	1.340.773	12,23
Abgeltungssteuern Schweiz	107.591	-486	-108.077	-100,45
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	2.416	2.416	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.429	1.089	-341	-23,84
Stiftungseingangssteuer	10.402	497.575	487.172	4683,41
Bodenwertabgabe	137.945	130.333	-7.612	-5,52
Stabilitätsabgabe	645.097	621.688	-23.409	-3,63
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	38.361.265	41.007.176	2.645.912	6,90
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	22.628.271	23.067.790	439.519	1,94
Abgabe von alkoholischen Getränken	50	10	-40	-79,60
Tabaksteuer	1.243.634	1.036.833	-206.801	-16,63
Biersteuer	41.559	30.351	-11.209	-26,97
Mineralölsteuer	1.897.603	1.729.598	-168.005	-8,85
Alkoholsteuer	115.064	91.969	-23.095	-20,07
Schaumweinsteuer	1.046	23.241	22.195	2122,28
Kapitalverkehrsteuern	42.408	30.984	-11.424	-26,94
Werbeabgabe	306.900	349.128	42.228	13,76
Energieabgabe	584.786	990.183	405.397	69,32
Normverbrauchsabgabe	345.269	265.280	-79.988	-23,17
Flugabgabe	67.526	74.400	6.874	10,18
Grunderwerbsteuer	6.976.099	7.586.204	610.106	8,75
Versicherungssteuer	777.910	804.884	26.975	3,47
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.246.041	1.293.269	47.228	3,79
KFZ-Steuer	81.507	89.289	7.781	9,55
Konzessionsabgabe	165.054	212.379	47.325	28,67
rechnungsmäßig Ertragsanteile	36.520.726	37.675.792	1.155.066	3,16
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	879.083	0	0,00
Summe sonstige Steuern	35.641.643	36.796.708	1.155.066	3,24
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	74.002.907	77.803.885	3.800.977	5,14
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	6.031.492	6.142.738	111.246	1,84
Werbesteuerenausgleich	49.210	55.891	6.681	13,58
Werbeabgabe nach der Volkszahl	257.690	293.238	35.547	13,79
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	250.835	250.835	0	0,00

17.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis April 2015

Ertragsanteile an	Jänner - April		Änderung	
	2014	2015	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	17.225.049	17.392.891	167.842	0,97
Lohnsteuer	83.324.986	87.231.697	3.906.711	4,69
Kapitalertragsteuer	3.856.003	3.994.331	138.328	3,59
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	2.323.684	2.446.584	122.899	5,29
Körperschaftsteuer	26.582.066	28.181.824	1.599.758	6,02
Abgeltungssteuern Schweiz	383.193	649	-382.544	-99,83
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	6.497	6.497	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	85.320	17.497	-67.823	-79,49
Stiftungseingangssteuer	32.218	533.542	501.324	1556,04
Bodenwertabgabe	249.911	279.938	30.027	12,01
Stabilitätsabgabe	1.672.350	1.283.881	-388.469	-23,23
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	135.734.780	141.369.331	5.634.551	4,15
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	83.883.201	85.980.008	2.096.807	2,50
Abgabe von alkoholischen Getränken	109	115	6	5,19
Tabaksteuer	5.314.109	5.264.681	-49.429	-0,93
Biersteuer	488.714	491.991	3.278	0,67
Mineralölsteuer	11.930.050	11.862.090	-67.960	-0,57
Alkoholsteuer	544.768	371.494	-173.274	-31,81
Schaumweinsteuer	3.477	55.764	52.288	1503,93
Kapitalverkehrsteuern	246.226	230.632	-15.594	-6,33
Werbeabgabe	1.447.324	1.440.268	-7.056	-0,49
Energieabgabe	3.366.039	3.034.598	-331.441	-9,85
Normverbrauchsabgabe	1.342.778	1.151.103	-191.674	-14,27
Flugabgabe	299.614	322.149	22.535	7,52
Grunderwerbsteuer	28.988.901	30.244.223	1.255.322	4,33
Versicherungssteuer	3.095.920	3.223.022	127.102	4,11
Motorbezogene Versicherungssteuer	3.792.823	4.404.421	611.598	16,13
KFZ-Steuer	178.436	177.777	-658	-0,37
Konzessionsabgabe	829.859	957.206	127.347	15,35
rechnungsmäßig Ertragsanteile	145.752.348	149.211.544	3.459.197	2,37
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	3.516.333	3.516.333	0	0,00
Summe sonstige Steuern	142.236.014	145.695.211	3.459.197	2,43
Kunstförderungsbeitrag	41.709	42.064	355	0,85
Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung	278.012.504	287.106.606	9.094.103	3,27
Zwischenabrechnung	1.148.232	-1.970.055	-3.118.287	-271,57
Ertragsanteile gesamt	279.160.736	285.136.551	5.975.816	2,14
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	22.339.451	22.882.040	542.590	2,43
Getränkesteuerausgleich ZWA	118.400	546.530	428.130	361,60
Summe Getränkesteuerausgleich	22.457.851	23.428.570	970.720	4,32
Werbesteuerenausgleich	232.071	230.567	-1.504	-0,65
Werbeabgabe nach der Volkszahl	1.215.254	1.209.702	-5.552	-0,46
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	1.003.340	1.003.340	0	0,00

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR FEBRUAR 2015

(vorläufiges Ergebnis)

	Jänner 2014 (endgültig)	Februar 2015 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	109,1	109,4
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	119,5	119,8
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	132,1	132,5
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	139,0	139,4
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	181,8	182,3
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	282,6	283,3
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	495,9	497,2
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	631,8	633,5
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	633,9	635,6

Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Jahresdurchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat Februar 2015 beträgt 109,4 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Jänner 2015 um 0,3% gestiegen (Jänner 2015 gegenüber Dezember 2014: – 1,1%). Gegenüber Februar 2014 ergibt sich eine Steigerung um 0,8% (Jänner 2015/2014: + 0,7%).

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck